

Benutzungsordnung für die Sportanlage am Marschweg

Allgemeines

Die Sportanlage des Schulzentrums ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kaltenkirchen. Alle Benutzerinnen oder Benutzer haben die Pflicht, diese Sportanlage vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen.

§ 1 Zuständige Dienststellen

1. Für alle Angelegenheiten, die die Sportanlage des Schulzentrums betreffen, ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig.
2. Bearbeitende Dienststelle ist die Abteilung für Schulen, Kultur und Sport der Stadtverwaltung.

§ 2 Benutzerinnen oder Benutzer

1. Die Sportanlage dient nur sportlichen Zwecken.
2. Die Sportanlage steht den Schulen und auch den örtlichen sporttreibenden Vereinen zur Verfügung.
3. Nicht organisierte Sporttreibende sind berechtigt, die Sportanlage im Rahmen der Trainingsstunden sporttreibender Vereine mitzubenutzen, wenn zwischen dem Verein und der Stadt eine Vereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 1 besteht.

§ 3 Antrag auf Benutzung

1. Die Benutzung der Sportanlage ist vorher schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt bzw. durch eine Vereinbarung ersetzt.
2. Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Veranstalterin oder Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung.
3. Der Veranstalterin oder dem Veranstalter wird ein Exemplar dieser Benutzungsordnung ausgehändigt. Sie oder er hat vor der Benutzung schriftlich der Stadt zu erklären, daß ihr

oder ihm die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bekannt sind.

§ 4

Entzug der Benutzungserlaubnis

1. Die Benutzungserlaubnis kann von der Stadt entzogen werden, wenn den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider gehandelt wird.
2. Einzelne Sportlerinnen oder Sportler können bei Verstößen von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 5

Benutzungszeiten

1. Die Stadt stellt für die Benutzung der Sportanlage einen Zeitplan auf. Darin sind insbesondere alle feststehenden regelmäßigen Benutzungszeiten aufzunehmen.
2. Die Sportanlage darf nur während der im Zeitplan festgesetzten oder auf besonderen Antrag hin von der Stadt genehmigten Zeiten benutzt werden.
3. In die Benutzungszeiten einbezogen ist auch die Zeit für das Abbauen der benutzten Geräte. Die Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß die Anlagen mit Ablauf der Zeit geräumt sind.
4. Ohne Zustimmung der Stadt darf die Veranstalterin oder der Veranstalter die ihr oder ihm zugeteilten Übungsstunden anderen Vereinen oder Gruppen zur Benutzung der Sportanlage nicht überlassen.
5. Veranstalterinnen oder Veranstalter, die ihre Übungsstunden vorübergehend ausfallen lassen wollen, haben der Stadt rechtzeitig davon Kenntnis zu geben. Die Einstellung des Übungsbetriebes ist der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Aufsicht

1. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Übungsleiterinnen oder Übungsleiter (Aufsichtspersonen) zu benennen, die für einen geordneten Ablauf der Übungen oder Wettbewerbe zu sorgen haben.
2. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter genehmigt und beaufsichtigt den Aufenthalt und das sportliche Treiben der Nichtorganisierten auf den Sportplätzen der Sportanlage.
3. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter ist verpflichtet, die Benutzungsordnung der gesamten Gruppe und auch neu Hinzukommenden bekanntzugeben.
4. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, daß die zur Verfügung gestellten Geräte usw. sachgemäß und sorgsam behandelt werden. Nach Beendigung des

Spielbetriebes sind die Geräte der Platzwartin oder dem Platzwart gesäubert zurückzugeben.

5. Alle Unregelmäßigkeiten, Beschwerden und Schäden hat die Übungsleiterin oder der Übungsleiter der Platzwartin oder dem Platzwart zu melden.
6. Bei größeren Veranstaltungen sind von der Veranstalterin oder dem Veranstalter genügend Ordnerinnen oder Ordner einzusetzen, die auf Innehaltung der Benutzungsordnung zu achten haben.
7. Die allgemeine Aufsicht übt die Platzwartin oder der Platzwart aus. Ihr oder ihm ist der Übungsbeginn und -schluß anzuzeigen. Ihre oder seine Anordnungen sind unbedingt zu befolgen.

§ 7

Benutzung der Sportanlage

1. Die Sportanlage darf nur für sportliche Zwecke benutzt werden. Es dürfen nur die Sportarten betrieben werden, für die die Sportanlage nach ihrer Konzeption geeignet ist. In besonderen Einzelfällen ist die Entscheidung der Platzwartin oder des Platzwartes einzuholen.
2. Schulklassen, Übungsgruppen und Vereine dürfen die Sportanlage nur in Begleitung ihrer Lehrerin oder ihres Lehrers oder ihrer Übungsleiterin oder ihres Übungsleiters betreten. Die Aufsichtspersonen haben sich bei der Platzwartin oder beim Platzwart zu melden und auszuweisen, soweit sie nicht bekannt sind.
3. Nichtorganisierte Sporttreibende haben sich vor Beginn ihrer sportlichen Betätigung bei der verantwortlichen Übungsleiterin oder dem verantwortlichen Übungsleiter zu melden. Ihre oder seine Anordnungen sind unbedingt zu befolgen. Im übrigen gilt die Benutzungsordnung entsprechend.
4. Die Benutzung der Sportanlage ist nur in Sportkleidung gestattet. Die Laufbahnen und die Kleinspielfelder dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten werden. Die Kleinspielfelder dürfen weder mit Spikes noch mit Stollenschuhen benutzt werden. Ausnahmen hiervon werden nicht zugelassen. Die Laufbahnen und die Segmentflächen der Hauptanlage dürfen nur mit normalen Turnschuhen und darüber hinaus mit Hallenspiks mit einer Dornlänge von bis zu 6 mm betreten werden.
5. In den Übungsstunden darf die Sportanlage nur zu geregelten Übungen unter verantwortlicher Leitung benutzt werden.
6. Die beim Übungsbetrieb benutzten beweglichen Geräte sind nach Beendigung der Übungen an den dafür bestimmten Platz zurückzubringen. Die Unterbringung und Benutzung von vereinseigenen Geräten bedarf der Genehmigung der Stadt.
7. Die Flutlichtanlage darf nur von der Platzwartin oder dem Platzwart, von der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter oder von einer von der Platzwartin oder dem Platzwart hierzu beauftragten Person eingeschaltet werden. Es ist streng darauf zu achten, daß die verschie-

denen Stromkreise nacheinander eingeschaltet werden, da anderenfalls der Ausfall der Anlage möglich ist. Für den Trainingsbetrieb dürfen nur die unbedingt erforderliche Anzahl von Lampen eingeschaltet werden.

8. Alle Einrichtungen und die zur Verfügung gestellten Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Für alle Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder durch Übertretung der Bestimmungen entstehen, haftet die Veranstalterin oder der Veranstalter.
9. Die Benutzung des Rasenplatzes der Hauptanlage ist nur in dem von der Stadtverwaltung oder ihrer Beauftragten oder ihrem Beauftragten gestatteten Umfang zulässig.

§ 8

Widerruf der Zuteilung

1. Die Stadt kann die Zuteilung der Sportanlage im Bedarfsfalle spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Übungstag widerrufen.
2. Die von dem Widerruf Betroffenen haben keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 9

Sperrung der Sportanlage

1. Die Stadt kann die Sportanlage oder Teile davon ganz oder teilweise für bestimmte Sportarten sperren.
2. Die Entscheidung über die Sperrung eines Platzes besonders bei ungünstigen Witterungsverhältnissen wird durch die Platzwartin oder den Platzwart, in besonderen Fällen durch die Stadtverwaltung getroffen.
3. Die von der Sperre betroffenen Veranstalterinnen oder Veranstalter haben keinen Anspruch auf geldliche Entschädigung oder auf Zuweisung eines Ersatzplatzes.

§ 10

Ausschluß der Haftung

1. Die Stadt überläßt der Veranstalterin oder dem Veranstalter die Sportanlage und die dortigen Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Eine Garantie für den ordnungsgemäßen Zustand des Platzes wird nicht übernommen.
2. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, die Sportanlagen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre oder seine Beauftragten zu prüfen, sie oder er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

§ 11

Haftung der Veranstalterin oder des Veranstalters

1. Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet - vorbehaltlich des Abs. 3 - für Schäden, die im Rahmen der Benutzung ihren oder seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besucherinnen oder Besuchern ihrer oder seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Geräte der Sportanlage einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege.
2. Die Veranstalterin oder der Veranstalter verzichtet ihrerseits oder seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme gegen die Stadt und deren Bediente und Beauftragte.

Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat bei Beantragung einer Benutzung der Sportanlage nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3. Von diesen Bestimmungen bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Benutzung im Rahmen dieser Bestimmungen entstehen.
5. Für die Benutzerin oder die Benutzer gemäß § 3 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 12

Fahrräder, Fahrzeuge

Fahrräder und Fahrzeuge aller Art dürfen auf die Sportplätze nicht mitgebracht werden. Sie sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 13

Hunde

Hunde dürfen auf die Sportplätze nicht mitgebracht werden.

§ 14

Erste Hilfe

Die Veranstalterinnen oder die Veranstalter haben dafür zu sorgen, daß bei Benutzung der Sportanlagen ständig Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, „Erste Hilfe“ zu leisten.

§ 15

Kostenerstattung

1. Die Benutzung der Sportanlage für Übungszwecke und Wettkämpfe ist kostenlos.
2. Für den Betrieb der Flutlichtanlage anfallende Stromkosten sind von der Veranstalterin oder dem Veranstalter zu tragen. Die Höhe der Kostenerstattung wird von der Stadt festgesetzt. Sie ergibt sich aus den Zählerständen und aus dem Strompreis der Schleswig.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage 1.4.1996 in Kraft.

Kaltenkirchen, den 5. März 1996

Stadt Kaltenkirchen
- Der Magistrat -

L.S.

gez. Zobel
Bürgermeister